

Neues Schrifttum

halten mussten), auf Besteuerungsfragen und Gerichtskompetenzen. Ihnen fehlte der ideologische „göttlich-rechtliche“ Schub. *Tom Scott* plädiert dennoch dafür, das „revolutionäre Potential“ solcher Aufstände anzuerkennen (S. 368f.).

Der Widerstand im Klettgau (Hochrhein) erhielt Impulse durch den Bankrott der Herrschaft (den Grafen von Sulz) und Versuche, Schulden auf die Untertanen abzuwälzen. Gleichzeitig wehrten sich letztere im landschaftlichen Verbund gegen die Türkensteuern. Spielraum erhielten die Rebellen vorübergehend – wie in vielen anderen südwestdeutschen Kleinterritorien – durch die österreichische Schutzmacht. Die Landesordnung von 1603 stellte einen Versuch dar, die vielfältigen Herrschaftskonflikte durch eine Art Verfassung zu lösen (*Winfried Schulze*, S. 427f.). Während die damit verbundene Policeygesetzgebung friedstiftend gewirkt haben dürfte, wiesen im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts Thun und andere bernische Ämter, insbesondere Saanen, die bernische Policeygesetzgebung zurück, da sie eigene Rechtsprechungs- und Satzungs Kompetenzen gegenüber der städtischen Obrigkeit behaupten wollten (*André Holenstein*, S. 69–84).

In die Widerstandsthematik des letzten Hauptteils wollen sich manche Beiträge nicht so recht einfügen. *Wolfgang von Hippel* macht die spätmittelalterlichen Verträge mit den als „Landschaft“ verfassten Gotteshausleuten (S. 461) und weitere Normierungen ihrer Verpflichtungen (S. 464f.) für die langfristigen Wohlstand des Klosters Schussenried verantwortlich. Im eigenen Interesse stabilisierte das Kloster die Besitzverhältnisse der Vollbauern, die mit 89 Prozent netto zu den Klostereinkünften beitrugen (S. 462). Barocke Bautätigkeit und Dienstverhältnisse banden auch ländliche Unterschichten ökonomisch an die Herrschaft (S. 466f.), während die Armenfürsorge spärlich ausfiel (S. 473f.). *Christian Pfisters* klimageschichtliche Studie über Getreideteuerungen zeigt die Problematik auf, Preisentwicklungen stringent aus Klimaschwankungen bzw. Ernteaufällen zu errechnen (S. 443–455). Besitzübergaben und Nachlassinventare aus dem Ackerbürgerstädtchen Höchstädt an der Aisch ab 1694 weisen sehr genaue Bestimmungen auf, wie verwitwete Eltern auf dem Altenteil von ihren Kindern versorgt wurden (*Rudolf Endres*, S. 475–483). *Jon Mathieu* will unter der Leitfrage „What’s Agrarverfassung?“ (S. 485, 494) unter all den rechtlichen, herrschaftlichen, demographischen und sozialen Faktoren ländlichen Lebens in der Vormoderne „die politischen Aspekte [des Begriffs] wieder in ihr Recht ... setzen“.

Ins 19. Jahrhundert, gar direkt in die Gegenwart ausgreifende Gedanken verteilen sich auf verschiedene Passagen des Bandes. Probleme beim Übergang „kommunistischer“ politischer Konzeptionen in die Moderne werden in einer Schrift sichtbar, die Frédéric-César Laharpe 1790 über die revolutionären Ereignisse in der Waadt veröffentlicht hat, die keine funktionierenden Landstände kannte. So fußte das politische Leben – damit auch die Revolution – organisatorisch auf den Gemeinden. Laharpe sah nun aber den Bürger (citoyen) als Träger aller politischen Rechte, so dass die Funktionen des Gemeindegewesens im Hegelschen Sinne faktisch beendet, auf eine staatliche Ebene gehoben und somit doch bewahrt werden. In ihrer Gesamtheit blieben die Gemeinden im 19. Jahrhundert ausdrücklich „vierte Staatsgewalt“ (*Andreas Würigler*, S. 141, 143). Hegel selbst benannte in seiner Frühschrift „Die Verfassung Deutschlands“ verschiedene historische Formen der Repräsentation (S. 506), die er

724